



**Lukas Wyss**

Dr. iur., LL.M., ArbP, Rechtsanwalt  
Partner  
Mitglied der Practice Group Prozessrecht  
Co-Leiter Practice Group Schiedsverfahren  
Telefon +41 58 258 16 00  
lukas.wyss@bratschi-law.ch

## Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Quo vadis?

**Kollektiver Rechtsschutz ist auf dem Vormarsch: Sowohl in Europa wie auch in der Schweiz sind aktuell Bestrebungen im Gang, die Konsumentenrechte zu stärken und dabei Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes auszubauen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die aktuelle Situation und würdigt die gegenwärtigen Bestrebungen auf gesetzgeberischer Ebene.**

### A. Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes auf dem Vormarsch

Mehrparteienverfahren stellen seit Jahren eine Realität im schweizerischen Gerichtsalltag dar, dies jedoch im Gegensatz zum Individualprozess, als traditionellem Modell der Rechtsverfolgung, lediglich punktuell und nur für bestimmte Ansprüche. Dabei hatte sich auch die 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) die Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes auf die Fahne geschrieben und dazu die Streitverkündungsklage sowie die Verbandsklage eingeführt. Dagegen schloss die Botschaft vom 28. Juni 2006 zur ZPO „Class Actions“ US-amerikanischer Prägung explizit aus. Im Anschluss an die „Swissair“-Verantwortlichkeitsprozesse (UBS) sowie Prozesse gegen Banken (Lehman Brothers) wurden allerdings vermehrt Stimmen laut, welche forderten, den kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz zu stärken und neue Instrumente zur Durchsetzung der Konsumenteninteressen zu schaffen. Am 3. Juli 2013 veröffentlichte der Bundesrat den Bericht „Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten“, in dem er eine analytische Auslegeordnung vornahm und Massnahmen zur Füllung der verorteten Rechtsdurchsetzungslücken vorschlug. Die neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sollten zudem die Funktionsfähigkeit des Schweizer Justizsystems im Falle von Massenschadensfällen sicherstellen und die Attraktivität der Schweiz als Justizstandort im internationalen Kontext fördern. Am 25. Juni 2014 publizierte der Bundesrat zudem seinen erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) sowie dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG), welcher ebenfalls Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes vorsah.

Die vormalige schweizerische Zurückhaltung gegenüber Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ist heute einer grundsätzlichen Zustimmung gewichen, wobei in der Diskussion eine „Enttabuisierung“ typischer US-amerikanischer Elemente von „Class Actions“ wie Opt-out-Verfahren,

die Zulassung von (rein) erfolgsabhängigen Anwaltshonoraren oder das Entfallen von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen für die Parteientschädigung im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes zu beobachten ist. Weitere Vorschläge beinhalten die Befreiung des Gruppenklägers von der solidarischen Haftung für Gerichtskosten und Parteientschädigung.

Ein Blick auf die Situation in Europa zeigt, dass in verschiedenen Staaten der EU bereits seit einiger Zeit punktuell Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes vorhanden sind. Die Bedeutung derselben ist zumindest gegenwärtig noch beschränkt oder wird sich aufgrund der erst kürzlich erfolgten Einführung wie in Frankreich erst weisen müssen. Allerdings stehen in der EU seit einigen Jahren Massnahmen zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes im Fokus der Europäischen Kommission, so zunächst im Bereich des Verbraucher- und Umweltrechts, später bei Verletzungen des EU-Wettbewerbsrechts. Nach öffentlicher Konsultation stellte die Kommission am 11. Juni 2013 eine Reihe gemeinsamer, nicht verbindlicher Grundsätze für eine Vereinfachung kollektiver Rechtsschutzverfahren in den Mitgliedstaaten vor, wobei deren Schwerpunkt auf den Bereichen Verbraucherschutz, Wettbewerb, Umweltschutz und Finanzdienstleistungen liegt. Die wichtigsten gemeinsamen Grundsätze umfassen das Bekenntnis zu kollektivem Rechtsschutz für Unterlassungs- und Schadenersatzklagen; den Grundsatz, dass die Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes fair, gerecht, zügig und nicht übermässig teuer sein sollen; sowie die Möglichkeit des „Opt-in“, nach dem die Klagepartei durch ausdrückliche Zustimmung ihrer Mitglieder gebildet wird. Dabei sollen potentielle weitere Kläger, die sich der Kollektivklage anschliessen möchten, unterrichtet werden. Weiter empfiehlt die Kommission, zur Vermeidung von Missbräuchen erfolgsabhängige Honorare nicht zuzulassen. Zudem sollten zur optimalen Vertretung der Klägerinteressen die Organisationen, welche diese vertreten, gemeinnützig sein. Dabei wird dem Richter im Rahmen der Prozessleitung eine zentrale Rolle zuerkannt und die alternative Streitbeilegung gefördert.

## **B. Begriffsdefinition und Zielsetzung**

Gemäss Bericht des Bundesrates werden unter dem (Sammel-)Begriff des kollektiven Rechtsschutzes verschiedene prozessuale Instrumente verstanden und zusammengefasst, die eine kollektive justizförmige Erledigung von Ansprüchen einer Vielzahl von gleich oder gleichartig betroffenen bzw. geschädigten Personen, unter Bündelung ihrer Interessen und Ressourcen, in möglichst einem einzigen gemeinsamen Verfahren ermöglichen.

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes werden v.a. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Massen- und Streuschäden diskutiert. Während bei einem Massenschaden eine Vielzahl von Personen in gleicher oder gleichartiger Weise betroffen ist und jede einzelne in einer für sie erheblichen Weise geschädigt wird, erleidet bei Streuschäden eine Vielzahl von Personen lediglich einen wertmässig kleinen Schaden. Mit den Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes sollen bei Massenschäden im Interesse sämtlicher Beteiligter in erster Linie effiziente Prozesse erreicht und gewährleistet werden. Bei Streuschäden wird neben der Sicherstellung der Kompensation die Prävention unrechtmässiger Verhaltensweisen angestrebt, wobei in beiden Fällen die effektive Durchsetzung des objektiven Rechts (mit-)bezweckt wird.

Ziel des kollektiven Rechtsschutzes ist damit eine gegenüber dem Individualrechtsschutz effizientere und effektivere Rechtsdurchsetzung durch Kollektivierung von Interessen und Ressourcen in Fällen, in denen es um die Interessenwahrung und Rechtsdurchsetzung einer Vielzahl von Ansprüchen geht, die auf einer gleichen oder gleichartigen Rechts- und Tatsachenlage beruhen und sich gegen eine (oder wenige) Personen richtet. Im Fokus des Interesses stehen dabei klassische Haftpflicht- und Verantwortlichkeitsansprüche von Konsumenten gegen Hersteller aufgrund von Produktmängeln, von Geschädigten gegen Finanzdienstleister, gegen Umweltverschmutzer aus unlauterem Wettbewerb oder Wettbewerbsverletzung etc. Die Kollektivierung von Interessen und Ressourcen – typischerweise auf Klägerseite – verschafft den oftmals finanziell wenig potentiellen Geschädigten prozessuale Durchschlagskraft und damit gemäss Bericht des Bundesrats eine faire(re) Chance auf Kompensation. Dabei soll die Prävention gestärkt werden, da Schädiger mit aufwändigen und kostspieligen Prozessen zu rechnen haben.

### C. Instrumente des Kollektiven Rechtsschutzes

Die in den erwähnten Berichten des Bundesrates sowie Stellungnahmen von interessierten Kreisen diskutierten Vorschläge zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz sind mannigfaltig, auch wenn noch nicht klar ist, welche de lege ferenda verwirklicht werden und wie diese konkret ausgestaltet werden sollen. Sie umfassen

- die Einführung einer **Gruppenklage**, welche der französischen „action de groupe“ nachgebildet ist und gewisse Elemente der US-amerikanischen Class Actions auf massvolle Weise umsetzt;
- die Einführung eines **Gruppenvergleichsverfahrens**, welches die kollektive Erledigung einer Vielzahl von Ansprüchen auf dem Vergleichsweg ermöglicht. Dieses wird etwa in den Niederlanden seit einiger Zeit erfolgreich eingesetzt;
- die Ausweitung der **Verbandsklage** auf sämtliche Rechtsgebiete und Ansprüche, insbesondere auch auf Leistungsklagen;
- die Stärkung und Erleichterung der **Prozessfinanzierung durch Dritte**, um die Schwellen zur Geltendmachung von solchen Verfahren zu reduzieren; oder
- die Stärkung und Ausweitung der **vorprozessualen Beweisaufnahme** (Art. 158 ZPO), um die Abklärung der Prozessaussichten zu verbessern und damit Kollektivverfahren sowie deren Finanzierung zu erleichtern.

### D. Würdigung und Ausblick

Die Berichte des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz sowie zum FIDLEG zeigen Lücken und Handlungsbedarf bei den zivilprozessualen Instrumenten zur Geltendmachung von Ansprüchen insbesondere in Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes auf. Erfahrungen in der Praxis mit heutigen Instrumenten wie der Streitverkündungsklage, aber auch mit objektiver oder subjektiver Klagenhäufung zeigen, dass eine Abstimmung der verschiedenen Parteiinteressen und -vorgehensweisen unter den heutigen prozessualen Gegebenheiten nur erschwert möglich ist. Der vom Bundesrat angestrebte Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes ist deshalb grundsätzlich zu

befürworten. Dabei ist anzustreben, die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes möglichst einheitlich und mit einem allgemeinen Anwendungsbereich in der ZPO zu regeln, da dies die Handhabung für die Rechtsanwender vereinfacht und Transparenz sowie Rechtssicherheit schafft. Aus diesem Grund ist beispielsweise eine spezialgesetzliche Regelung der Verbandsklage oder einer Gruppenklage im FIDLEG abzulehnen. Der breiten Kritik, welche den entsprechenden Vorschlägen entgegenschlug, trug der Bundesrat in seinem Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse zum FIDLEG und FINIG bereits Rechnung. So liess er etwa die Bestimmungen zur Beweislastumkehr zu Lasten des Finanzdienstleisters bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufklärungspflicht, einen von diesen zu äufnenden Prozesskostenfonds zu Gunsten der Konsumenten, oder spezialgesetzliche Schiedsgerichte fallen. Damit werden Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes wenn schon im Rahmen der ZPO geregelt. Dies ist sinnvoll und trägt zu deren einheitlichen Anwendung und damit zur Rechtssicherheit bei.

Es wird von Interesse sein, zu sehen, wie der Bundesrat nun den kollektiven Rechtsschutz im Rahmen der ZPO ausgestaltet. Die EU nimmt bezüglich des kollektiven Rechtsschutzes eine massvolle Position ein, und auch die europaweit umgesetzten Lösungen zeugen von Augenmass. Es ist zu hoffen, dass dies auch der Schweiz Leitschnur sein wird. Den vor allem betroffenen Produzenten von Konsumentenprodukten, Versicherungen und Finanzdienstleistern wird empfohlen, die Diskussion wie auch entsprechende Erfahrungen im Ausland genau mitzuverfolgen und rechtzeitig Massnahmen im Umgang mit entsprechenden Verfahren zu treffen. Dazu gehören der Aufbau von Knowhow, die Überprüfung des Versicherungsschutzes bzw. von Versicherungslösungen sowie die Bildung von Rückstellungen.

Dr. Lukas Wyss hat im Jusletter vom 16. Februar 2015 einen ausführlichen Artikel zum Thema Mehrparteienverfahren und kollektiver Rechtsschutz publiziert.

---

**Bratschi Wiederkehr & Buob AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach 5576 CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach 1130 CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	---	---	---	---	--

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch